



**Oberösterreichischer Landtag**  
Ausschuss für Wirtschaft und EU-Angelegenheiten  
4021 Linz • Landhausplatz 1

**Stellungnahme  
des Ausschusses für Wirtschaft und EU-Angelegenheiten  
im Rahmen der EU-Subsidiaritätsprüfung des Oö. Landtags**

gemäß Art. 23g Abs. 3 B-VG iVm. Art. 6 erster Satz, zweiter Halbsatz des Landes-Verfassungsgesetzes über die Beteiligung des Landes Oberösterreich an der Europäischen Integration

**Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen  
„Aktionsplan zur europäischen Säule sozialer Rechte“  
COM(2021) 102 final vom 4. März 2021**

**I. Ergebnis**

Bei der Umsetzung der im Aktionsplan angekündigten Maßnahmen verdient die Einhaltung der Kompetenzgrenzen der Union und die Wahrung des Subsidiaritätsprinzips besondere Aufmerksamkeit.

**II. Analyse**

1. Im Jahr 2017 wurde von den drei Gesetzgebungsorganen der Union die sogenannte „Europäische Säule sozialer Rechte“ proklamiert, die 20 Grundsätze und Rechte zur Weiterentwicklung der Arbeitsmärkte und Sozialsysteme enthält<sup>1</sup>.
2. Der Oö. Landtag unterstützt die Zielsetzungen der Europäischen Säule sozialer Rechte und bekennt sich zu einem hohen, angemessenen und bedarfsgerechten Niveau sozialer Leistungen in Europa; auch das Land Oberösterreich bekennt sich in den Art. 11, 12 und 13 des Oö. Landes-Verfassungsgesetzes zu sozialen Zielsetzungen. Auf Grund des hohen Niveaus der österreichischen bzw. oberösterreichischen sozialen Systeme sind in allen genannten Bereichen entsprechende Angebote auf Bundes- bzw. Landesebene vorhanden. Damit sind im Land Oberösterreich die in der Europäischen Säule sozialer Rechte festgelegten Ziele - im regionalen Kontext - zu einem beträchtlichen Teil verwirklicht.

---

<sup>1</sup> sh. dazu die Stellungnahme des Ausschusses für Wirtschaft und EU-Angelegenheiten zum Vorschlag für eine interinstitutionelle Proklamation zur Europäischen Säule sozialer Rechte und zur Mitteilung der Kommission zur Einführung einer Säule sozialer Rechte, Beilage 31011/2017



3. Der nun vorgelegte Aktionsplan ist ein Beitrag zur Umsetzung der Grundsätze der europäischen Säule sozialer Rechte und formuliert drei Kernziele für die EU, die bis 2030 erreicht werden sollen:

- Bis 2030 sollen mindestens 78 % der 20- bis 64-Jährigen erwerbstätig sein.
- Mindestens 60 % aller Erwachsenen sollten jedes Jahr an Fortbildungen teilnehmen.
- Die Zahl der von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedrohten Menschen sollte um mindestens 15 Millionen verringert werden.

Zur Erreichung dieser Ziele kündigt die Kommission eine Vielzahl von Maßnahmen in unterschiedlichen Bereichen an.

4. Die Zuständigkeit im Sozialbereich liegt im überwiegenden Maß bei den Mitgliedstaaten; die Kompetenzen der Europäischen Union sind durch die Art. 151 ff. AEUV stark beschränkt. Es ist positiv zu vermerken, dass der Aktionsplan die Kompetenzgrenzen der Union grundsätzlich anerkennt und klarstellt, dass Maßnahmen auf EU-Ebene zur Ergänzung der nationalen Maßnahmen berufen sind. Die Union wolle demnach mit dem Aktionsplan Anreize für Reformen setzen und eine Richtschnur für politische Entscheidungen in den Mitgliedstaaten schaffen. Folgerichtig teilt der Aktionsplan die darin angekündigten Maßnahmen durchgehend in solche Initiativen auf, für deren Setzung die Union selbst zuständig ist, und solchen, wo sich die Kommission zuständigkeitshalber darauf beschränkt, die Mitgliedstaaten zu ermutigen, bestimmte Schritte zu setzen.

5. Angesichts der Tatsache, dass es sich bei der europäischen Säule sozialer Rechte um einen sehr weitgehenden Katalog von großteils unbedingten und vorbehaltlos formulierten Rechten handelt, kann der nun vorgelegte Aktionsplan als eine grundsätzlich ausgewogene Vorhabensübersicht im Arbeits- und Sozialbereich bezeichnet werden.

6. Um jedoch sicherzustellen, dass die Union auf dem von ihr angekündigten Weg zu einem europäischen „sozialen Regelwerk“ die ihr vom EU-Primärrecht gesetzten Grenzen nicht überschreitet und die Regelungskompetenzen der Mitgliedstaaten weiterhin respektiert, ist bei einigen der angekündigten Maßnahmen auf die Einhaltung der Kompetenzverteilung und die Wahrung des Subsidiaritätsprinzips besonderes Augenmerk zu legen:

- Der Aktionsplan thematisiert Mindesteinkommensregelungen und konstatiert, dass sich diese in den Mitgliedstaaten in Bezug auf ihre Angemessenheit, ihren Abdeckungsgrad, ihre Inanspruchnahme und ihre Verknüpfung mit Maßnahmen zur Aktivierung des Arbeitsmarktes und der Bereitstellung von Gütern und Dienstleistungen, einschließlich Sozialdienstleistungen, erheblich unterscheiden. In vielen Fällen seien die Anspruchsvoraussetzungen und die Höhe der Leistungen modernisierungsbedürftig. Die Kommission werde daher im Jahr 2022 eine Empfehlung des Rates zum Mindesteinkommen vorschlagen.

Da gemäß Art. 153 Abs. 5 AEUV eine Regelung des Arbeitsentgelts von der Regelungszuständigkeit der Union ausdrücklich ausgenommen ist<sup>2</sup>, verdient dieser Punkt besondere Aufmerksamkeit, da sicher zu stellen ist, dass die kommenden Schritte der Kommission die - jüngst auch vom Juristischen Dienst des Rates klargestellten<sup>3</sup> - Kompetenzgrenzen nicht überschreiten.

- Der Aktionsplan nennt „angemessene Strategien zur Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben“ und thematisiert dabei die Höhe und Ausgestaltung des Elterngeldes sowie die Möglichkeit, den Elternurlaub zu gleichen Teilen zwischen Männern und Frauen aufzuteilen: „Im Einklang mit der Richtlinie zur Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben wird die EU weiterhin die gleichberechtigte Aufteilung von Betreuungs- und Arbeitsaufgaben fördern.“

Die Europäische Union ist im Bereich der Sozialpolitik nur zum Erlass von Mindestvorschriften befugt; gemäß Art. 153 Abs. 1 lit. i AEUV beschränkt sich die Zuständigkeit der EU lediglich darauf, die Tätigkeit der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Chancengleichheit von Männern und Frauen auf dem Arbeitsplatz und der Gleichbehandlung am Arbeitsplatz zu unterstützen und zu ergänzen<sup>4</sup>. Im Bereich der Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben existieren bereits jetzt vielfältige Maßnahmen der Mitgliedstaaten, die in der Lage sind, diese Ziele zu erreichen. Maßnahmen zur Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben können ausreichend von den Mitgliedstaaten selbst auf nationaler oder regionaler Ebene verwirklicht werden. Es ist daher besonders darauf zu achten, dass künftige auf dem Aktionsplan basierende Maßnahmen der Union in diesem Bereich den Grundsatz der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit sowie die der Union gesetzten Kompetenzgrenzen des Art. 153 AEUV einhalten.

### III. Zusammenfassung

Der Aktionsplan zur europäischen Säule sozialer Rechte ist ein grundsätzlich ausgewogenes Maßnahmenprogramm für das europäische Arbeits- und Sozialwesen. Bei einigen der angekündigten Maßnahmen - etwa bei Mindesteinkommensregelungen und im Bereich der Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben - ist jedoch auch künftig auf die Einhaltung der Kompetenzverteilung und die Wahrung des Subsidiaritätsprinzips besonderes Augenmerk zu legen.

---

<sup>2</sup> sh. dazu die Stellungnahme des Ausschusses für Wirtschaft und EU-Angelegenheiten zum Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über angemessene Mindestlöhne in der Europäischen Union, Beilage 31021/2020

<sup>3</sup> 2020/0310(COD) vom 9. März 2021

<sup>4</sup> sh. dazu die Stellungnahme des Ausschusses für Wirtschaft und EU-Angelegenheiten zum Vorschlag für eine Richtlinie zur Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben für Eltern und pflegende Angehörige und zur Aufhebung der Richtlinie 2010/18/EU des Rates, Beilage 31012/2017